

Stellplatzsatzung der Stadt Bad Dürkheim – Begründung

1. Anlass

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sieht vor, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohneinheit pauschal mindestens ein geeigneter Stellplatz für KFZ herzustellen ist. Zur Anpassung an die städtebaulichen Erfordernisse hat sie jedoch in § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO die Möglichkeit geschaffen, die Stellplatzverpflichtung auf bis zu zwei Stellplätze für KFZ je Wohneinheit zu erhöhen.

Eine Satzung über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung darf jedoch nur beschlossen werden, wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe oder Gründe sparsamer Flächennutzung dies rechtfertigen.

2. Verfahren

Rechtsgrundlage für die Aufstellung einer Satzung über örtliche Bauvorschriften über die Einschränkung der Pflicht zur Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze ist § 74 Abs. 2 Nr. 1 LBO. Danach kann die Stellplatzverpflichtung nach § 37 Abs. 1 LBO eingeschränkt werden und können Anforderungen an Zahl und Beschaffenheit von Stellplätzen, maximal jedoch zwei Stellplätze pro Wohneinheit, vorgegeben werden, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe oder Gründe sparsamer Flächennutzung dies rechtfertigen.

Das Verfahren zur Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften erfolgt gemäß § 74 Abs. 6 LBO nach den entsprechend geltenden Vorschriften des § 1 Abs. 3 S. 2 und Abs. 8, des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 2, des § 9 Abs. 7 und des § 13 BauGB.

Die Satzung wird als örtliche Bauvorschrift gemäß § 74 Abs. 6 LBO im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Dies bedeutet ein einstufiges Verfahren, also, dass weder eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, noch eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden soll. Auch wird keine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, kein Umweltbericht nach § 2a BauGB und keine zusammenfassende Erklärung erstellt.

Aufstellungsbeschluss nach § 74 Abs. 6 LBO am

Auslegungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB am

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie vom

Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB bis

Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB am

In-Kraft-Treten durch öffentliche

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB am

Bad Dürkheim, den

Jonathan Berggötz
Bürgermeister

ENTWURF